

## An die Mitglieder der IG Nachbau

12.02.2016

Liebe Mitstreiter,

**Hinweise der IG Nachbau zum neuen Massenschreiben der STV:  
Befristetes Angebot zur rückwirkenden Selbstauskunft über möglichen Nachbau in den vergangenen vier  
Wirtschaftsjahren (2011/2012 bis 2014/2015)**

Zahlreiche Landwirtinnen und Landwirte haben ein Schreiben der STV z.B. vom 03.02.2016 erhalten, indem die STV ein befristetes Angebot zur Selbstauskunft über den Nachbau in den vergangenen vier Wirtschaftsjahren unterbreitet. Dabei wird u.a. Bezug genommen auf etwaige rechtliche Konsequenzen aus einem Urteil des EuGH vom 25.06.2015 in der Rechtssache C-242/14, Vogel GbR gegen STV.

Zunächst ist hier festzuhalten, dass sich durch das Urteil für die Beantwortung des von der STV jährlich versandten Auskunftersuchens nichts geändert hat. Geht im laufenden Wirtschaftsjahr ein sortenspezifisches Auskunftersuchen – Nennung von geschützten Sorten im Auskunftsformblatt – bei einem Landwirt ein, so ist dieses wie bisher zu prüfen und gegebenenfalls zu den bezeichneten Sorten Auskunft über den Nachbau auf einem Blankobriefbogen und nicht auf dem Formblatt unter Angabe der Betriebes und des Wirtschaftsjahres zu geben. Ein weitergehender rechtlicher Anspruch auf Auskunftserteilung über die konkret genannten geschützten Sorten hinaus besteht nicht.

Das neuerliche Urteil betrifft insoweit nicht die Frage, ob Auskunft gegeben werden muss oder nicht, sondern es wurde geurteilt, ab wann von einem Landwirt statt der durch die IG Nachbau erstrittenen Nachbauentschädigung in Höhe von 50 % der Z-Lizenz die volle Z-Lizenz von der STV als Schadenersatz gefordert werden kann. Um aber überhaupt Schadenersatz seitens der STV fordern zu können, muss die STV konkrete Kenntnis vom dem Nachbau bzw. einem über die schon erteilte Auskunft hinausgehenden Nachbau haben, und zwar hinsichtlich der Sorte und der Menge.

Im Fall dieser Kenntniserlangung der STV von einem Nachbau gilt nach dem Urteil des EuGH in 2015, dass ein Landwirt nur dann das Landwirteprivileg für den Nachbau (Nachbauentschädigung in Höhe von 50 % der Z-Lizenz) für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er die Entschädigung bis spätestens zum auf die Aussaat folgenden 30. Juni, also zum Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres zahlt. Bei einer späteren Zahlung muss er im Regelfall mit der Geltendmachung eines Schadenersatzes in Höhe der vollen Z-Lizenz rechnen.

Liegen der STV diese Daten nicht vor, kann sie weder zivilrechtlich noch strafrechtlich gegen einen Landwirt vorgehen. Bezüglich des neuen Schreibens der STV steht also zu vermuten, dass diese bisher keine Kenntnisse über einen konkreten Nachbau in den betreffenden Wirtschaftsjahren hat. Vorsorglich sollten Sie aber aufklären, ob Sie z.B. bei Ihrem Aufbereiter eine geschützte Sortenbezeichnung benannt haben, da die STV von diesem gegebenenfalls Auskunft über Aufbereitungen fordern kann.

Freundliche Grüße

Georg Janßen